

Formalitäten rund um den Betrieb eines MEPHISTO Brennwert-Blockheizkraftwerkes:

Vor der Installation:

- **Förderanträge stellen**

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) administriert das bundesweit gültige Förderprogramm "Richtlinien zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el}". Um den Förderbetrag in Höhe von ca. 3.500,- € in Anspruch nehmen zu können, ist es zwingend erforderlich, den entsprechenden Förderantrag vor Auftragsvergabe zu stellen. Auch andere regional oder landesweit gültige Förderprogramme stellen diese Bedingung. Erkundigen Sie sich rechtzeitig vor Auftragsvergabe bei den für die Förderung zuständigen Ämtern und Institutionen.

- **Feuerungsverordnung (FeuVO):**

Maßgeblich für die Aufstellung, Verbrennungsluftversorgung und Abgasanlage von Blockheizkraftwerken (BHKW) ist die Feuerungsverordnung der Länder. Wir empfehlen, den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister schon in der Planungsphase mit einzubeziehen. Im Bedarfsfall sind wir bei der Bemessung der Abgasanlage nach EN 13384-1 behilflich.

- **Örtlicher Netzbetreiber (VNB):**

Ein eingetragener Elektroinstallationsbetrieb (gültige Eintragung oder gültige Gastkonzession beim VNB) muss beim Netzbetreiber den Anschluss an das Niederspannungsnetz beantragen. Das entsprechende Formular stellt Ihr Netzbetreiber bereit. Die vom Netzbetreiber benötigten Unterlagen für den Elektroanschluss erhalten Sie von uns.

- **Örtlicher Gasversorger:**

Analog muss ein eingetragener Gasinstallateur den Anschluss an das Gasnetz beantragen. Wir empfehlen den Abschluss eines Sondervertrages für die Gaslieferung. Die vom Gasversorger benötigten Unterlagen für den Gasantrag erhalten Sie von uns.

Nach der Inbetriebnahme:

- **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA):**

Nach der Inbetriebnahme muss dem BAFA der Betrieb des BHKW gemäß Allgemeinverfügung vom 26. Juli 2012 in einem vereinfachten Verfahren angezeigt werden. Die Anzeige erfolgt über ein rein elektronisches Anmeldeverfahren und sollte innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Dauerbetriebes erfolgen. Mit Abgabe der elektronischen Meldung müssen Sie eine Eingangsbestätigung und eine Auflistung der gemeldeten Daten anfordern. Eine Kopie dieses BAFA-Beleges legen Sie bitte Ihrem Netzbetreiber vor, damit dieser den KWK-Zuschlag auszahlen kann.

Das elektronische Formular „KWK - Anzeige zur Erteilung der Zulassung für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt“ finden Sie im Internet unter www.bafa.de auf der linken Seite unter Energie/Kraft-Wärme-Kopplung/Stromvergütung.../KWK-Anlagen bis 50 kW/Antragsverfahren. Der direkte Link lautet: <https://elan1.bafa.bund.de/elan/frontend/index.php>. Eine Bildanleitung zum Ausfüllen des Online-Formulars finden Sie [hier](#).

- **Hauptzollamt:**

Es besteht keine Anmeldepflicht für den Betrieb des BHKW beim Hauptzollamt direkt nach der Inbetriebnahme.

- **Örtlicher Netzbetreiber (VNB):**

Der Zuschlag gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) für von einem BHKW erzeugten Strom beträgt 5,41 Cent/kWh. Die Abrechnung erfolgt über Ihren VNB. Um die Strommenge festzustellen, muss nach KWKG die Messeinrichtung den „eichrechtlichen Vorschriften entsprechen“. Die Anbringung des Zählers kann wahlweise durch Ihren Netzbetreiber, Ihren Elektroinstallateur oder uns erfolgen. Wir bieten Ihnen dazu einen im Modulschaltschrank montierten Zähler mit MID-Zulassung an. Dieser muß vor der ersten Inbetriebnahme nicht geeicht werden. Die Eichgültigkeitsdauer beträgt 8 Jahre. Damit der Netzbetreiber den KWK-Zuschlag auszahlen kann, müssen Sie nach der Inbetriebnahme des Blockheizkraftwerkes den Zählerstand des Erzeugungszählers (100% KWK-Zähler) zusammen mit der Zählernummer und einer Kopie des o. g. BAFA-Belegs dem Netzbetreiber vorlegen. Bitte erkundigen Sie sich, ob der Netzbetreiber hierzu ein Formular bereitstellt.

Neben dem Zuschlag gemäß KWKG erhalten Sie eine Vergütung für den ins öffentliche Netz eingespeisten

Strom. Die Höhe der Einspeisevergütung müssen Sie mit dem Netzbetreiber vereinbaren. Wenn keine Vereinbarung zustande kommt, gilt der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom des jeweils vorangegangenen Quartals, der an der Strombörse EEX in Leipzig ermittelt wird, zuzüglich der vermiedenen Netznutzungsentgelte als vereinbart. Erstmals müssen Sie nach der Inbetriebnahme den Zählerstand zusammen mit der Zählernummer Ihrem Netzbetreiber mitteilen.

- **Vollwartungsvertrag:**

Wenn Sie unser Angebot zum Abschluss eines Vollwartungsvertrages nutzen möchten, sollte dieser möglichst zeitnah nach der Inbetriebnahme unterschrieben an uns zurückgesendet werden, spätestens jedoch nach 1.000 Betriebsstunden. In der Regel sollten Sie den Vollwartungsvertrag zusammen mit der Auftragsbestätigung erhalten haben. Liegt Ihnen kein Vollwartungsvertrag vor, schicken wir Ihnen diesen auf Anforderung gern zu.

Jährlich einzureichen:

- **Hauptzollamt:**

Die Energiesteuer auf das im BHKW genutzte Erd- oder Flüssiggas wird rückwirkend erstattet, wenn Sie zwischen dem 01.01. und spätestens dem 31. 12. des Folgejahres beim Hauptzollamt den vollständig und korrekt ausgefüllten Antrag einreichen. Die für Sie zuständige Dienststelle können Sie unter der Telefonnummer (0351) 44834 520 erfragen oder auf der Internetseite des Zolls (www.zoll.de) unter dem Menüpunkt [Service/Zolldienststellen](#) erfahren. Den entsprechenden Antrag mit der Vordrucknummer 1132 finden Sie auf dieser Internetseite auf der rechten Seite unter dem Menüpunkt [Service/Formulare und Merkblätter](#) (Suchbegriff: Kraft Wärme). Im Antrag müssen Sie die Erdgasmenge angeben, die im vergangenen Kalenderjahr zur Stromerzeugung genutzt wurde. Für BHKW < 15 kW elektrischer Leistung kann der Gasverbrauch des BHKW über die Zählerstände des Stromerzeugungszählers und des Betriebsstundenzählers errechnet werden. **Für BHKW > 15 kW muss ab dem Abrechnungsjahr 2014 ein geeigneter eigener Gaszähler installiert sein.** Zur Durchführung der Gasverbrauchsrechnung über die Zählerstände steht eine Excel-Tabelle auf unserer Internetseite zum Download bereit, die korrekt ausgefüllt dem Antrag als Anlage beigefügt werden muss (Seite 4, Punkt 7 Feld 4 ankreuzen). Wird der Gasverbrauch durch Ablesung eines Gaszählers ermittelt, muss der Verbrauch (erforderliche Angabe in MWh) durch Multiplikation des gemessenen Volumens (Angabe in m³) mit dem aus der Gasrechnung hervorgehenden Abrechnungsfaktor (Einheit kWh/m³) dividiert durch 1000 errechnet werden und diese Berechnung zusammen mit der Gasrechnung dem Antrag ebenfalls als Anlage beigefügt werden (Seite 4, Punkt 7 Feld 3 ankreuzen).

Wichtig beim erstmaligen Ausfüllen des Formulars: In diesem Fall müssen Sie das Feld 3.1 (erstmaliger Antrag) ankreuzen und das „Zusatzblatt zum Antrag auf Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG (erstmaliger Antrag)“ ebenfalls ausfüllen.

Zum Nachweis des Jahresnutzungsgrades > 70% und zur Erfüllung des Hocheffizienzkriteriums gemäß EU-Richtlinie 2004/8/EG stehen ebenfalls entsprechende Dokumente im Downloadbereich zur Verfügung, die dem Antrag als Anlage beigefügt werden müssen.

- **Örtlicher Netzbetreiber (VNB):**

bei Mephisto BHKW handelt es sich im Sinne des KWK-Gesetzes um „kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen“. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 und 4 des 2012 novellierten Gesetzes sind Sie damit ab dem Berichtsjahr 2012 von allen Mitteilungspflichten gegenüber dem Netzbetreiber befreit.

- **BAFA:**

Ab dem Berichtsjahr 2012 ist die Pflicht zur Meldung der jährlichen Erzeugungs- und Verbrauchszahlen für KWK-Anlagen bis zu einer elektrischen Leistung von 50 kW entfallen.

- **EEG-Umlage:**

Nach BGH-Urteil VIII ZR 35/09 vom 09. 12. 2009 ist für Strom, der an Letztverbraucher geliefert wird, die EEG-Umlage zu zahlen. Mit dem sprunghaften Anstieg der EEG-Umlage von 2,047 Ct/kWh in 2010 auf 3,53 Ct/kWh für 2011 und weiteren Steigerungen in den folgenden Jahren auf zur Zeit 6,170 Ct/kWh ist diese Rechtslage auch für Kleinerzeuger nur schwerlich zu ignorieren.

Daraus ergibt sich für BHKW-Betreiber eine Mitteilungspflicht der an Letztverbraucher gelieferten Strommenge nach §§ 37, 49 EEG an den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB).